

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Komm-BekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Treuen in seiner Sitzung am 30.03.2011 die folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt "Treuer Landbote" der Stadt Treuen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt auch für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Markt 7, für mindestens 20 Stunden wöchentlich und für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.
Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses und an den nachstehenden Stellen.

Stadt Treuen:

- Markt, oberhalb Treppenanlage
- Bismarckplatz, Bushaltestelle - Taxistand
- Neue Welt, Zufahrt Regenrückhaltebecken ZWAV

Ortschaften:

- Altmannsgrün, Buswarte - gegenüber Treuener Straße 7
- Schreiersgrün, Kreuzung Friedensring - Auerbacher Straße
- Hartmannsgrün, Dorfstraße - Bushaltestelle
- Pfaffengrün, Hauptstraße - ehem. Gasthof Rahmig
- Eich, am Dorfhaus

Ortsteile:

- Buch, vor Haus Nr. 3b
- Gopersgrün, Dorfplatz
- Mahnbrück, vor Haus Nr. 5c
- Perlas, an der Gaststätte
- Veitenhäuser, Bushaltestelle
- Wetzelsgrün, Dorfteich

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

- (2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 17.09.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2010 außer Kraft.

Treuen, den 31.03.2011

gez. A. Barth
Bürgermeisterin